Stand: 01.01.2023

Kurzfassung des Geschäftsverteilungsplans 2023

Der folgende – stark gekürzte – Ausschnitt aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Kiel soll Rechtsuchenden helfen, schnell einen Überblick über die mögliche Zuständigkeit einer Kammer zu gewinnen.

Der vollständige Geschäftsverteilungsplan kann gemäß § 21e Abs. 9 GVG in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Landgerichts Kiel, Dienstgebäude Harmsstraße 99-101, Zimmer 275, eingesehen werden. Es wird daher gebeten, von Übersendungsanfragen abzusehen.

A. ZIVILSACHEN

1. Erstinstanzliche Zivilsachen

Die erstinstanzlichen Zivilsachen werden **turnusmäßig** in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 17. Zivilkammer verteilt, soweit nicht im Geschäftsverteilungsplan eine Sonderzuständigkeit vorgesehen ist.

Sonderzuständigkeiten bestehen für

a)	Bausachen (Verteilung nach einem Turnussystem):	9. und 11. Zivilkammer
b)	Insolvenzrechtliche Streitigkeiten:	2. Zivilkammer
c)	Ansprüche aus ärztlicher Behandlung, Arzneimittel- und Medizinproduktehaftung:	8. Zivilkammer
d)	Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte:	13. Zivilkammer
e)	Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare:	3. Zivilkammer
f)	Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen:	5. Zivilkammer
g)	Rechtsstreitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer:	6. Zivilkammer
h)	Pressesachen:	10. Zivilkammer
i)	Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften:	12. Zivilkammer
j)	Erbrechtliche Streitigkeiten:	17. Zivilkammer
k)	Baulandsachen:	Baulandkammer
l)	Entschädigungssachen:	Entschädigungskammer

2. Zweitinstanzliche Zivilsachen

Die zweitinstanzlichen Zivilsachen werden – soweit keine Sonderzuständigkeit besteht – nach der erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf die 1. und 7. Zivilkammer verteilt.

Zuständig sind für Berufungen und Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagt oder wieder aufgehoben oder der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrests zurückgewiesen worden ist, Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen, Beschwerden und sonstige Anträge in Miet- und Räumungssachen der Amtsgerichte

a)	Kiel, Eckernförde, Norderstedt, Neumünster und Rendsburg:	1. Zivilkammer
b)	Bad Segeberg und Plön:	7. Zivilkammer

Sonderzuständigkeiten bestehen für

a)	Beschwerden in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten, Vollstreckbarkeitserklärungen, insb. aus ausländischen vollstreckbaren Entscheidungen:	2. Zivilkammer
b)	Berufungen und Beschwerden wg. Ansprüchen aus ärztlicher Behandlung, Arzneimittel- und Medizinproduktehaftung:	8. Zivilkammer
c)	Sonstige Beschwerden in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit	
	(1) Kostenfestsetzungssachen; Vergütung Beratungshilfesachen:	5. Zivilkammer
	(2) Unterhaltsvollstreckungssachen:	13. Zivilkammer
	(3) Richterablehnungen in der streitigen Gerichtsbarkeit:	13. Zivilkammer
	(4) übrige Sachen der Amtsgerichte	
	• Kiel und Plön:	13. Zivilkammer
	• Bad Segeberg, Eckernförde, Neumünster, Norderstedt und Rendsburg:	4. Zivilkammer
d)	Sonstige Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:	
	(1) Richterablehnungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit:	3. Zivilkammer
	(2) übrige Sachen:	3. Zivilkammer

3. Erstinstanzliche Handelssachen

Die erstinstanzlichen Handelssachen werden **turnusmäßig** in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern für Handelssachen I und II verteilt, soweit nicht im Geschäftsverteilungsplan eine Sonderzuständigkeit vorgesehen ist.

Sonderzuständigkeiten bestehen für

a)	Kartellsachen nach § 87 GWB, § 95 Abs. 2 Ziffer 1 GVG i. V. m. der Verordnung vom 11.02.1958, GVOBl. 1958, 118), Streitigkeiten nach § 102 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz und Unionsmarken- und Kennzeichenstreitsachen nach §§ 124, 140 MarkG:	KfH I
e)	Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts - nach § 246 Abs. 3 S. 1 oder § 396 Abs. 1 S. 2 AktG (einschließlich Nichtigkeitsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse gemäß § 249 AktG), - nach § 51 Abs. 3 S. 3 oder § 81 Abs. 1 S. 2 GenG, - nach § 10 UmwG - und nach § 2 SpruchG richtet:	KfH II

4. Zweitinstanzliche Handelssachen

Die Berufungen und Beschwerden in Handelssachen werden **turnusmäßig** auf die Kammern für Handelssachen I und II verteilt.

B. STRAFSACHEN

1. Erstinstanzliche Strafsachen

Die erstinstanzlichen allgemeinen Strafsachen werden **turnusmäßig** in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die 1., 5., 7., 10 und 13. große Strafkammer verteilt.

Besondere Zuständigkeiten bestehen insbesondere für

a)	Schwurgerichtssachen:	8. gr. Strafkammer
b)	Jugendstrafsachen:	2. gr. Strafkammer
c)	Strafsachen wegen Straftaten nach §§ 174 bis 180 und 182 StGB, die zur Zuständigkeit der Jugendschutzkammer gehören und nicht bei der Jugendkammer angeklagt werden:	2. gr. Strafkammer
d)	Wirtschaftsstrafsachen	
	• mit den Anfangsbuchstaben A bis H:	3. gr. Strafkammer
	• mit den Anfangsbuchstaben P bis Z:	6. gr. Strafkammer
	• mit den Anfangsbuchstaben I bis O:	9. gr. Strafkammer

2. Berufungen

Berufungen gegen die Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte in allgemeinen Strafsachen werden **turnusmäßig** in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die 4. und 11. kleine Strafkammer verteilt.

Besondere Zuständigkeiten bestehen für

• Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte:	2. gr. Strafkammer
• Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen:	12. kl. Strafkammer
• Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter:	14. kl. Strafkammer

3. Beschwerden

a) **Besondere Zuständigkeiten** bestehen für Beschwerden in

(1) Schwurgerichtssachen:	8. gr. Strafkammer
(2) Jugend- und Jugendschutzsachen:	2. gr. Strafkammer
(3) Wirtschaftsstrafsachen	
• mit den Anfangsbuchstaben A bis H:	3. gr. Strafkammer
• mit den Anfangsbuchstaben P bis Z:	6. gr. Strafkammer
• mit den Anfangsbuchstaben I bis O:	9. gr. Strafkammer

b) **Allgemeine Beschwerdesachen**

Soweit nicht die Zuständigkeit einer Spezialkammer begründet ist, werden die Beschwerdesachen **turnusmäßig** auf die 1., 2., 5., 6., 7., 10. und 13. große Strafkammer verteilt.

4. Strafvollstreckungssachen

a) Große Strafvollstreckungskammer
Die große Strafvollstreckungskammer ist zuständig für Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung.

b) Kleine Strafvollstreckungskammern
Im Übrigen sind zuständig für

(1) Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen aus der **JVA Kiel** nebst Außenstellen

• mit den Anfangsbuchstaben A, C und E	10. kl. StVK
• mit den Anfangsbuchstaben B und F:	14. kl. StVK
• mit den Anfangsbuchstaben G bis I:	6. kl. StVK
• mit den Anfangsbuchstaben D, Q und T:	11. kl. StVK
• mit dem Anfangsbuchstaben J:	1. kl. StVK
• mit dem Anfangsbuchstaben K:	8. kl. StVK
• mit den Anfangsbuchstaben L bis P:	5. kl. StVK
• mit dem Anfangsbuchstaben R:	2. kl. StVK

- mit den Anfangsbuchstaben S, U und W bis Z: 9. kl. StVK
- mit dem Anfangsbuchstaben V: 4. kl. StVK

(2) Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen, soweit nicht Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft Itzehoe ist, aus der **JVA Flensburg** nebst Außenstellen sowie aus der **JVA Neumünster** nebst Außenstellen,
Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen, in denen auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Freiheitsstrafen an Soldaten der Bundeswehr und von deren Behörden vollzogen werden
- mit den Anfangsbuchstaben A, C, F: 1. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben B, G, M und X bis Z: 12. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben D, T bis V: 3. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben E und W: 4. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben H und S: 2. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben I, J und O bis R: 13. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben K und N: 8. kl. StVK
- mit dem Anfangsbuchstaben L: 11. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben D, T bis V: 3. kl. StVK

(3) Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen aus der **JVA Neumünster** nebst Außenstellen, soweit Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft Itzehoe ist
- mit den Anfangsbuchstaben A bis N: 4. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben O bis R: 13. kl. StVK
- mit den Anfangsbuchstaben S bis Z: 3. kl. StVK

(4) Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen aus der **JVA Flensburg** nebst Außenstellen, soweit Vollstreckungsbehörde die Staatsanwaltschaft Itzehoe ist: 9. kl. StVK

(5) Strafvollstreckungssachen aus der **Fachklinik Schleswig**, soweit eine Maßregel gemäß § 64 StGB vollstreckt wird, sowie Strafvollzugssachen aus der Fachklinik Schleswig: 7. kl. StVK

(6) Anträge auf Vollstreckbarkeit eines **ausländischen Erkenntnisses**, Haftanordnungen zur Sicherung der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen in ausländischen Erkenntnissen und ersuchen eines ausländischen Staates um Vollstreckung: 11. kl. StVK

(7) **Sonstige Angelegenheiten**, die zur Zuständigkeit einer kleinen Strafvollstreckungskammer gehören: 7. kl. StVK